

doch zwischen der vom bürgerlichen Idealismus ausgehenden und damit inkonsequent antischolastischen Eichtung und der von den Ideen des englischen und , französischen Materialismus, insbesondere von Bacon und Helvetius beeinflussten Eichtung unterschieden werden.

Die erste Eichtung betrachtete die abstrakte „natürliche Vernunft“ als die Schöpferin allgemeingültiger Vernunftwahrheiten, aus denen die allgemeingültigen Echtsprinzipien abgeleitet werden müßten. Sie forderte eine ausgesprochen idealistische Echtslehre und bezeichnete das Naturrecht als die „Gebote der Vernunft“ (dictamen rationis). Die andere Eichtung dagegen forderte den konsequenten Bruch mit der Scholastik und ihrer deduktiven Methode und ersehnte eine der Naturwissenschaft vergleichbare exakte Strafrechtswissenschaft, die, allein auf Sinne und Erfahrung gestützt, die induktive Methode auf das sinnlich Wahrgenommene anwendet. Der deutsche Aufklärer K. F. v. Hommel, Universitätslehrer in Leipzig, führte folgendes aus: „Ich werde alles, was ich sage, lediglich auf die Erfahrung gründen, weil ich ein abgesagter Feind von leeren Worten bin, mit welchen man den Verstand umnebelt. Wir wollen dergleichen unfruchtbare Feld den Scholastikern überlassen... Ich will mir den Eat des Baco zunutze machen; die Erfahrung sei mein Leitstern.“<sup>2</sup>

Bei ihrem Versuch, die Erkenntnisse des mechanischen Materialismus auf die Lehre vom Eecht anzuwenden, gelangten die Aufklärer dieser Eichtung jedoch zu einer idealistischen Interpretation des Ee dits. Sie forderten zunächst, daß die wirkliche Natur des Menschen als Bestandteil der allgemeinen materiellen Natur untersucht werde. „Daraus folgt weiter“, schrieb der Universitätslehrer Schmauss, „daß es hier nicht erlaubt ist, aus seinem Kopf principia ... zu erdenken ... Es fragt sich nicht, wie etwas sein könnte, sondern ob und wie es wirklich sei... Man hat allein auf die Natur des Menschen zu sehen, was man in derselben wahrnimmt, ohne weiteren Zusatz, anzumerken.“<sup>3</sup>

Um die bürgerlichen Echtsprinzipien als allgemeingültig hinstellen zu können, waren sie jedoch gezwungen, einen abstrakten Begriff des „Menschen im Naturzustände“ der Beurteilung zugrunde zu legen. „Dia Frage ist allein von dem, was dem Menschen angeboren ist... Wir müssen“, schrieb Schmauss, „auch den Menschen bloß allein in \*

\* K.F.v. Hommel (unter dem Pseudonym : Alexander von Joch), Über Belohnung und Strafe nach türkischen Gesetzen, Bayreuth und Leipzig 1772, S. Iff.

<sup>3</sup> J. J. Schmauss, Neues Systema des Rechts der Natur, Göttingen 1754, S. 454 ff.